

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Community Supply Chain e.V. (CSC).
- (2) Er hat den Sitz in Aschaffenburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle Pflege, die Förderung und die Weiterentwicklung des Qualitätsgedankens innerhalb der Lieferkette für Produkte und Produktionsprozesse sowie des auf Fehlervermeidung gerichteten Erfahrungsaustausches in der gesamten Wertschöpfungskette der globalen Zulieferindustrie.

Um den Vereinszweck zu verwirklichen, möchte der CSC vor allem:

1. die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Firmen mit ähnlicher Zielsetzung pflegen,
2. dem Einsatz von Systemen, Methoden und Verfahren fortschrittlicher Managementpraxis durch Veranstaltungen für die interessierten Kreise den Weg bereiten,
3. neue, insbesondere systemübergreifende Verfahren und Erkenntnisse des In- und Auslandes aus Praxis und Wissenschaft an alle Interessenten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens vermitteln,
4. die interdisziplinäre wissenschaftliche Forschung und Entwicklung auf den Gebieten des Vereinszweckes fördern,
5. die Ziele des Vereins als Gemeinschaftsarbeit umsetzen und fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die CSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des CSC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Community.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Community fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des CSC kann jede natürliche Person und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu begründen. Über die dagegen zulässige schriftliche Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Insolvenz oder Streichung von der Mitgliederliste gemäß Punkt 5 und 6

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit nach einem Kalenderjahr möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstands-Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Austrittserklärung.

5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ab dem Tag der Beschlussfassung ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Woche ab Zustellung der Ankündigung über den beabsichtigten Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.

(6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit in der Summe mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter als 2. Vorsitzenden und einem Kassenwart. Der Vorstand kann optional bis zu 6 weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart werden vom Vorstand und den optierten Vorstandsmitgliedern für eine Amtszeit von drei Jahren bestimmt. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandmitglieder in diesen Funktionen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet einer der Vorsitzenden oder der Kassenwart im Laufe einer Amtsperiode aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied in dieser Funktion zu bestellen, dessen Amtszeit mit dem regulären Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds endet.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er leitet im Übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, verwaltet die Mitgliedsbeiträge, legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden oder einem zuvor gewählten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll zu dokumentieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst und dokumentiert werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklärt haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Einladungsschreiben gehen den Mitgliedern an die hinterlegten Email-Adressen zu. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn systemseitig keine Fehlermeldung zur angegebenen Email-Adresse des Mitgliedes erfolgt.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn 10% der Mitglieder, aber mindestens 3 Mitglieder, anwesend sind. Bei der Wiederholung der Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit gilt Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als gegeben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können nur über Beschlussgegenstände gefasst werden, die zuvor in der Tagesordnung angekündigt wurden. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verfahrensverlauf, die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften nach dieser Satzung, sämtliche Beschlüsse und Stellungnahmen von Mitgliedern, die die Aufnahme ihrer Stellungnahme in das Protokoll verlangt haben, enthalten muss. Das Protokoll ist von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Hochschule Aschaffenburg, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.